

L 3 AS 180/13

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 18 AS 121/10

Datum

17.12.2012

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 3 AS 180/13

Datum

07.03.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 17. Dezember 2012 wird abgelehnt.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 17. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1. Der Senat entscheidet über die Berufung des Klägers nach [§ 158 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss. Diese Entscheidungsform hat der Berichterstatter des Senats in dem Erörterungstermin am 21.02.2013 angekündigt. Beide Beteiligte hatten dort Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Einwand des Klägers, er fühle sich in seinen Rechten beschnitten, nötigt nicht zu einer Entscheidung durch Urteil auf Grund erneuter mündlicher Verhandlung.

2. Die Berufung war nach [§ 158 Satz 1 SGG](#) zu verwerfen, denn sie ist nicht statthaft.

Die Berufung bedarf nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) der Zulassung, wenn die Klage auf eine Leistung gerichtet ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 750,00 nicht übersteigt, außer die Klage betrifft wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist die Beschwer des Rechtsmittelführers aus dem angegriffenen Urteil, soweit er sie zur Überprüfung des Rechtsmittelgerichts stellt (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 144 Rn. 14).

a) Im Klageverfahren hat der Kläger zum einen höheres Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit von Dezember 2009 bis Mai 2010 begehrt; hierbei hat er einen ernährungsbedingten Mehrbedarf wegen einer Speiseröhrenerkrankung (säurearme Kost) geltend gemacht. Zum anderen hat der Kläger Einmalleistungen begehrt, und zwar für Medikamente EUR 26,71 und EUR 26,58, für zwei Brillen EUR 196,00 sowie für eine Glau-kom-vorsorge EUR 20,00. Mit dem angegriffenen Urteil hat das SG die Beklagte zur Zahlung jeweils weiterer EUR 0,32 für die genannten sechs Monate (EUR 732,23 statt bewilligter EUR 731,91 monatlich) verurteilt, denn die Wassererhitzungspauschale habe im Streitzeitraum nur EUR 6,47 im Monat statt EUR 6,79 wie von der Beklagten angenommen betragen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Wegen der Begründung wird auf das Urteil verwiesen.

b) Die Abweisung der Klage hat den Kläger höchstens nur um EUR 700,09 beschwert.

Die geltend gemachten Einmalleistungen umfassten zusammen EUR 269,29.

Den weiterhin geltend gemachten Mehrbedarf ([§ 21 Abs. 5 SGB II](#)) hat der Kläger nicht konkret beziffert. Sein Wert ist daher nach [§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 3 Halbsatz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmen (Leitherer, a.a.O., Rn. 15). Hierbei reicht eine überschlägige Berechnung aus (Leitherer, a.a.O., Rn. 15b). Entsprechend der zivilgerichtlichen Rechtsprechung ist der - zu schätzende - Betrag zu Grunde zu legen, der auf Grund des vom Kläger vorgetragenen Sachverhalts zuzusprechen wäre, wenn die Klage begründet wäre (vgl. Hüß-tege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 3 Rn. 63). Nach [§ 21 Abs. 5 SGB II](#) ist zwar der im Einzelfall angemessene Mehrbedarf zu berücksichtigen. Es können daher - bei einer Entscheidung in der Sache - nicht ohne Weiteres die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge über die Höhe von Krankenkostzulagen vom 01.10.2008 zu Grunde gelegt werden

(Bundessozialgericht [BSG], Urt. v. 22.11.2011, [B 4 AS 138/10 R](#), juris Rn. 18). Sie sind jedoch eine ausreichende Orientierungshilfe und machen weitere Ermittlungen entbehrlich, wenn nicht der Kläger Besonderheiten, insbesondere von den Empfehlungen abweichende Bedarfe, substantiiert geltend macht (BSG, Urt. v. 10.05.2011, [B 4 AS 100/10 R](#), juris Rn. 23). Vor diesem Hintergrund reichen die Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Schätzung im Rahmen von [§ 3 Halbsatz 1 ZPO](#) aus, weil sie die typischen Fälle eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs zutreffend erfassen, wenn der Rechtsmittelführer keine anderen, konkreten Beträge nennt und hierzu substantiiert vorträgt. Die genannten Empfehlungen nun sehen Mehrbedarfe von grundsätzlich 10 % (bei verzehrenden Krankheiten und eiweißdefinierten Diäten) oder in Ausnahmefällen von 20 % (bei Dialysediäten oder glutenfreier Kost) der maßgeblichen Regelleistung vor. Der Kläger hat nichts dazu vorgetragen, warum der etwaige Mehrbedarf für eine säurearme Diät, den er geltend macht, noch höher liegen sollte, vielmehr hat er in dem Erörterungstermin am 21.02.2013 auch auf Nachfrage nicht angeben können, welche Produkte er benötigt und nur gesagt, der Regelbedarf sei zu niedrig für die Produkte, die er gern kaufen wolle. Es kann daher allenfalls der Höchstsatz von 20 % angenommen werden. Bei einem Regelbedarf von EUR 359,00 monatlich im Streitzeitraum wären dies EUR 71,80 im Monat, für die streitigen sechs Monate mithin allerhöchstens EUR 430,80.

Weitere Beträge sind nicht hinzuzurechnen. Zwar war der Streitgegenstand des Klageverfahrens nicht auf den geltend gemachten Mehrbedarf beschränkt, weil dieser Bedarf nur einen unselbstständigen Posten bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II darstellt. Es war daher im Rahmen eines so genannten Höhenstreits der gesamte laufende Anspruch des Klägers betroffen. Nachdem jedoch bei dem Kläger der vollständige Regelbedarf und die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt wurden und keinerlei Einkommen abgesetzt wurde, ist eine weitergehende Beschwerde nicht zu erkennen.

c) Die Klage betrifft auch nicht Leistungen für mehr als ein Jahr, nachdem der Mehrbedarf nur für sechs Monate geltend gemacht wird und ansonsten nur Einmalleistungen begehrt werden.

d) Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Dies ergibt sich nicht nur aus seiner ausdrücklichen Ausführung, Gründe nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) lägen nicht vor, sondern auch aus der - demzufolge zutreffenden - Rechtsmittelbelehrung, in der es auf die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen hat; der Kläger hat jedoch ausdrücklich Berufung eingelegt.

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [§ 193 SGG](#).

4. Gründe für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich.

5. Da die Berufung, wie ausgeführt, unzulässig ist und daher keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hatte, war nach [§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#) auch der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abzulehnen.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2013-03-19